**Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2024/25**

Die Anmeldung Ihres Kindes ist grundsätzlich nur an **1 Grundschule** möglich!

|  |  |
| --- | --- |
| **Allg. rechtliche Hinweise** **Grundlage:** **§ 46 Schulgesetz NW** **und** **Ausbildungsordnung Grundschule**  | 1. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.
2. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist.
3. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
 |
| **Schularten** **Grundlage:** **§ 26 Schulgesetz NW**  | In **Gemeinschaftsschulen** werden die Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. In **Bekenntnisschulen** werden Kinder des katholischen bzw. des evangelischen Glaubens, bei einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses, unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.  |
|   |   |
| **Situation**  | **Hinweis**  |
| Sie halten Ihr Kind für noch nicht schulfähig und möchten, dass es vom Schulbesuch zurückgestellt wird   | Eine Zurückstellung ist nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen möglich. Bitte melden Sie Ihr Kind an einer Grundschule an und teilen Sie der Schulleitung Ihre Bedenken mit. Diese wird Sie individuell beraten.  |
| Ihr Kind spricht kaum oder kein Deutsch   | Weisen Sie bei der Anmeldung auf die mangelnden Sprachkenntnisse Ihres Kindes hin. Die Schulleitung wird Sie beraten und Fördermöglichkeiten aufzeigen.  |
| Ihr Kind hat eine Behinderung   | Weisen Sie bei der Anmeldung gezielt auf die Behinderung hin. Die Schulleitung wird Sie individuell beraten und über die Fördermöglichkeiten informieren.  |
| Sie haben sich nicht für die nächstgelegene wohnortnahe Grundschule entschieden und möchten Schülerfahrkosten erhalten   | Bei der Wahl einer Schule, die nicht die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrkosten nur bis zu der Höhe übernommen werden können, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule gem. Schülerfahrkostenverordnung NRW anerkannt würden.  |
| Sie haben noch keine Nachricht über den schulärztlichen Untersuchungstermin Ihres Kindes erhalten  | Den persönlichen Untersuchungstermin teilt Ihnen das Gesundheitsamt schriftlich mit.  |

Haben Sie weitere Fragen, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre

 Stadtverwaltung Herford

 Abteilung Bildung + Sport / Frau Heimsath

 Rathausplatz 1 / Zi.-Nr. 204

 32052 Herford Tel.-Nr. 05221/189-344

oder an die Schulleitungen der städt. Grundschulen – siehe Rückseite.